

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Asylkosten Breisgau-Hochschwarzwald

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern trifft es zu, dass sie mangels gesetzlicher Möglichkeiten einer Kostenerstattung gegen Spitzabrechnung im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) seit der Einführung der Spitzabrechnung gegen das FlüAG verstößt?
2. Inwiefern trifft es zu, dass die Finanzmittel, die aufgrund der „Vorgriffszahlungen“ und der endgültigen Zahlungen aufgrund Spitzabrechnung, die auf Grundlage von Abmachungen mit den kommunalen Spitzenverbänden geleistet werden sollen, die freiwillige Zahlungen des Landes ohne Rechtsgrundlage sind?
3. Wann plant sie, die im Koalitionsvertrag verankerte „nachlaufende Spitzabrechnung“ gesetzlich umzusetzen?
4. Wieso soll die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) laut dem Innenminister nur mittelfristig möglich sein und welcher Zeitraum ist damit gemeint?
5. Wie bewertet die Landesregierung es haushaltsrechtlich, dass der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald laut eigenen Angaben einen zusätzlichen zweiten Haushalt für die Asylkosten eröffnet hat?
6. Wie positioniert sich die Landesregierung dazu, dass der Kreistag Breisgau-Hochschwarzwald in einer Resolution beschreibt, dass nicht bekannt ist, wann eine Erstattung von anfallenden Asylkosten in Höhe von ca. 70 Millionen Euro bis 2018 stattfindet?
7. Welche Antwort hat der Innenminister auf die Resolution des Kreistags Breisgau-Hochschwarzwald vom 18. Dezember 2017 gegeben?

8. In welchem Umfang hat der Kreis Breisgau-Hochschwarzwald für die Jahre 2015 bis 2017 Pauschalerstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und Mittel aus der Spitzabrechnung beantragt?
9. Wie viele weitere Landkreise und kreisfreie Städte sind von dieser Problematik betroffen, unter Angabe, welche Höhe an Mitteln jeweils beantragt werden (bitte für 2015, 2016 und 2017 nach Anmeldung der Kreise für die Pauschalbeträge und die Spitzabrechnungsbeträge auflisten)?

26.03.2018

Dr. Podeswa AfD

Begründung

Laut eines Presseberichts der Badischen Zeitung vom 22. Dezember 2017 hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine „Art zweiten Haushalt“ für Asylkosten angelegt. Bisher ist in diesem Haushalt ein Minus von 40 Millionen Euro verbucht. Im kommenden Jahr sollen diese Zahlen weiter bis 70 Millionen Euro steigen.

In einer Resolution des Kreistages Breisgau-Hochschwarzwald vom 18. Dezember 2017 wird sogar von einem immensen finanziellen Schaden für den Landkreis gesprochen. Laut des Vorberichts des Haushaltsplans des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald für 2018 plant der Kreis mit erstattungsfähigen Aufwendungen in Höhe von rund 39 Mio. Euro, von denen 7 Mio. Euro Pauschalen und 32 Mio. Euro Spitzabrechnungen sind. Somit fällt die Auszahlung der Mittel in Höhe von 32 Mio. Euro aus der Spitzabrechnung ins Jahr 2020 – bei einer Gesamthöhe von geplanten ordentlichen Aufwendungen von 344,6 Mio. Euro für das Jahr 2018.

In einem Artikel in der Badischen Zeitung vom 22. Dezember 2017 sprechen die Kreisträte davon, dass auf eine Sozialfahrkarte im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald verzichtet werden musste aufgrund der anfallenden Asylkosten.

Es stellt sich nun die Frage, wie das Land mit den finanziellen Nöten des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald und weiterer Kreise aus der Asylkrise umgeht.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. April 2018 Nr. 7 0141.5/16/3790/ beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern trifft es zu, dass sie mangels gesetzlicher Möglichkeiten einer Kostenerstattung gegen Spitzabrechnung im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) seit der Einführung der Spitzabrechnung gegen das FlüAG verstößt?
2. Inwiefern trifft es zu, dass die Finanzmittel, die aufgrund der „Vorgriffszahlungen“ und der endgültigen Zahlungen aufgrund Spitzabrechnung, die auf Grundlage von Abmachungen mit den kommunalen Spitzenverbänden geleistet werden sollen, die freiwillige Zahlungen des Landes ohne Rechtsgrundlage sind?

Zu 1. und 2.:

Die Ausgabenerstattung des Landes gegenüber den Stadt- und Landkreisen erfolgt auf Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Entsprechend er-

stattet das Land den Stadt- und Landkreisen für jede aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Pauschale – vgl. § 15 Abs. 1 FlüAG. Gemäß § 15 Abs. 4 FlüAG kann die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung die Pauschale neu festsetzen. Im Rahmen der sogenannten nachlaufenden Spitzabrechnung für die Jahre 2015 und 2016 wird die Pauschale kreisindividuell anhand der tatsächlichen für die vorläufige Unterbringung angefallenen und anerkannten Aufwendungen rückwirkend per Rechtsverordnung neu festgelegt.

3. *Wann plant sie, die im Koalitionsvertrag verankerte „nachlaufende Spitzabrechnung“ gesetzlich umzusetzen?*
4. *Wieso soll die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) laut dem Innenminister nur mittelfristig möglich sein und welcher Zeitraum ist damit gemeint?*

Zu 3. und 4.:

Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Möglichkeiten ist, wie zu den Fragen 1 und 2 bereits beantwortet, die „nachlaufende Spitzabrechnung“ rechtlich möglich. Eine Initiative für eine darüber hinausgehende Änderung des FlüAG zur Abbildung der Spitzabrechnung im Gesetz ist momentan nicht vorgesehen.

5. *Wie bewertet die Landesregierung es haushaltsrechtlich, dass der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald laut eigenen Angaben einen zusätzlichen zweiten Haushalt für die Asylkosten eröffnet hat?*

Zu 5.:

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat formal keinen zusätzlichen zweiten Haushalt eröffnet. Dies wäre rechtlich nicht zulässig. Der Landkreis hat vielmehr zur aus seiner Sicht besseren Identifizierung, Abgrenzung und Darstellung der für die Unterbringung der Asylsuchenden entstehenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zum 1. Januar 2017 einen Eigenbetrieb „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ mit dem Betriebszweig Flüchtlingsunterbringung errichtet. Dies ist gemeindefinanziell nicht zu beanstanden. Der Landkreis bildet rechtskonform im Haushalt unmittelbar die Erträge/Aufwendungen ab, die aus der Gewährung von Sach- und Geldleistungen zur Existenzsicherung sowie aus der Gewährung von Leistungen bei Krankheit an Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und sonstige Leistungsberechtigte (z.B. geduldete Personen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz/Flüchtlingsaufnahmegesetz entstehen. Auch die Erträge und Aufwendungen des laufenden Betriebs der Unterkünfte einschließlich der Mietzahlungen an den Eigenbetrieb werden unmittelbar im Haushalt abgebildet.

6. *Wie positioniert sich die Landesregierung dazu, dass der Kreistag Breisgau-Hochschwarzwald in einer Resolution beschreibt, dass nicht bekannt ist, wann eine Erstattung von anfallenden Asylkosten in Höhe von ca. 70 Millionen Euro bis 2018 stattfindet?*

Zu 6.:

Bereits durch die laufend ausbezahlte Pauschale, die für jede aufgenommene und untergebrachte Person sechs Monate nach Zuteilung ausbezahlt wird, erhält jeder Stadt- und Landkreis erhebliche Teile seiner Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen zeitnah erstattet. Nach Vorliegen der Meldungen der Stadt- und Landkreise für das Abrechnungsjahr 2015 hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Sommer 2017 eine Vorgriffszahlung in Höhe von 80 Prozent des darüber hinausgehenden Bedarfs geleistet. Aufgrund der abschließenden anerkannten Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für das Abrechnungsjahr 2015 wird derzeit die Rechtsverordnung für die Kreispauschalen vorbereitet. Parallel läuft die Abrechnung des Jahres 2016. Auch für das Abrechnungsjahr 2016 wird eine Vorgriffszahlung geleistet werden. Es wird mo-

mentan davon ausgegangen, dass die Verfahren für beide Abrechnungsjahre im Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen werden.

7. Welche Antwort hat der Innenminister auf die Resolution des Kreistags Breisgau-Hochschwarzwald vom 18. Dezember 2017 gegeben?

Zu 7.:

Der Innenminister hat sich in seinem Antwortschreiben nochmals für die enormen Leistungen der Stadt- und Landkreise im Rahmen der Flüchtlingskrise bedankt und sein Bedauern über die entstandenen Verstimmungen zum Ausdruck gebracht. Um Liquiditätsengpässe der Stadt- und Landkreise aufgrund der Flüchtlingsaufnahmekosten zu minimieren, hat der Minister in seinem Antwortschreiben eine Vorgriffszahlung auf Grundlage der noch ungeprüften Meldungen für das Abrechnungsjahr 2016 zugesagt.

8. In welchem Umfang hat der Kreis Breisgau-Hochschwarzwald für die Jahre 2015 bis 2017 Pauschalerstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und Mittel aus der Spitzabrechnung beantragt?

Zu 8.:

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat aktuell für das Jahr 2015 Aufwendungen in Höhe von 15.305.807,00 Euro (abzgl. Einnahmen) gemeldet. Davon wurden von Seiten des Landes bereits durch die laufend ausgezahlten Pauschalen 12.783.692,91 Euro abgegolten. Die Pauschalen werden aktuell für jeden aufgenommenen und untergebrachten Asylbewerber sechs Monate nach Zuteilung ausbezahlt.

Als Vorgriffszahlung hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zusätzlich rd. 3 Mio. Euro im Juli 2017 für das Jahr 2015 vom Land erhalten. Im Rahmen der nachträglichen Festlegung auf kreisindividuelle Pauschalen werden dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald alle anerkannten Aufwendungen erstattet.

Für das Abrechnungsjahr 2016 hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dem Land Aufwendungen in Höhe von rd. 47,8 Mio. Euro gemeldet. Rd. 29,0 Mio. Euro davon hat der Landkreis für das Abrechnungsjahr 2016 über die bereits ausbezahlte Pauschale erhalten. In den nächsten Wochen kann der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit einer Vorgriffszahlung für die Abrechnung 2016 in Höhe von rd. 15 Mio. Euro rechnen.

Im Jahr 2017 hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bereits Pauschalen in Höhe von 8.730.672,61 Euro vom Land erhalten.

9. Wie viele weitere Landkreise und kreisfreie Städte sind von dieser Problematik betroffen, unter Angabe, welche Höhe an Mitteln jeweils beantragt werden (bitte für 2015, 2016 und 2017 nach Anmeldung der Kreise für die Pauschalbeträge und die Spitzabrechnungsbeträge auflisten)?

Zu 9.:

Wegen der nachlaufenden Spitzabrechnung 2015 wird auf die Landtagsdrucksache 16/2481 verwiesen. Die von den Stadt- und Landkreisen für das Jahr 2016 angemeldeten – aber noch ungeprüften – Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung ergeben sich aus der *Anlage*. Für das Jahr 2017 liegen dem Innenministerium keine Zahlen vor.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration

Anlage

Pauschalenrevision 2016 gemeldete Aufwendungen Stadt- und Landkreise vorläufige Zahlen für Vorgriffszahlung			
Stadt-/Landkreis	Gemeldete Netto- Gesamtaufwendungen (abzgl. Erträge) des Kreises für das Jahr 2016	Gezahlter Pauschalbetrag für Aufwendungen im Jahr 2016	Vorgriffszahlung (Abschlag 80 % Netto gesamt)
Stadtkreis Freiburg	39.397.589,00 €	22.243.934,84 €	13.722.923,33 €
Breisgau Hochschwarzwald	47.798.884,00 €	28.979.515,89 €	15.055.494,49 €
Emmendingen	19.364.856,00 €	18.399.373,75 €	772.385,80 €
Ortenaukreis	41.732.109,00 €	44.784.216,43 €	-2.441.685,94 €
Rottweil	11.740.329,00 €	14.371.058,30 €	-2.104.583,44 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	9.457.458,00 €	10.614.587,17 €	-925.703,34 €
Tuttlingen	13.896.871,00 €	14.119.108,94 €	-177.790,35 €
Konstanz	33.283.346,00 €	30.175.472,68 €	2.486.298,66 €
Lörrach	36.502.519,00 €	24.406.995,92 €	9.676.418,46 €
Waldshut	20.076.527,00 €	19.100.898,52 €	780.502,78 €
Karlsruhe	61.254.641,62 €	41.401.889,32 €	15.882.201,84 €
Baden-Baden	9.039.717,06 €	6.070.307,42 €	2.375.527,71 €
Enzkreis	28.701.301,81 €	23.642.506,43 €	4.047.036,30 €
Freudenstadt	10.420.900,13 €	13.144.853,59 €	-2.179.162,77 €
Mannheim	2.195.091,66 €	721.086,63 €	1.179.204,02 €
Rastatt	24.370.352,00 €	27.695.133,81 €	-2.659.825,45 €
Rhein-Neckar-Kreis	78.276.802,09 €	59.140.229,12 €	15.309.258,38 €
Heidelberg	4.444.767,76 €	1.367.113,90 €	2.462.123,09 €
Pforzheim	19.450.838,31 €	13.041.174,92 €	5.127.730,71 €
Calw	12.457.311,00 €	17.878.248,60 €	-4.336.750,08 €
Neckar-Odenwald-Kreis	19.022.651,88 €	18.990.546,79 €	25.684,07 €
Alb-Donau-Kreis	19.703.326,00 €	23.285.041,46 €	-2.865.372,37 €
Landkreis Biberach	20.522.949,00 €	23.830.948,09 €	-2.646.399,27 €
Bodenseekreis	24.562.083,00 €	23.607.084,27 €	763.998,98 €
Landkreis Reutlingen	40.028.811,00 €	31.151.561,04 €	7.101.799,97 €
Landkreis Ravensburg	39.177.692,62 €	30.208.010,25 €	7.175.745,90 €
Landkreis Sigmaringen	4.112.818,00 €	5.154.383,45 €	-833.252,36 €
Stadtkreis Ulm	12.819.781,00 €	12.931.740,16 €	-89.567,33 €
Landkreis Tübingen	21.808.993,00 €	23.215.852,14 €	-1.125.487,31 €
Zollernalbkreis	2.422.697,00 €	3.016.648,21 €	-475.160,97 €
Stadtkreis Stuttgart	87.083.150,00 €	62.395.601,18 €	19.750.039,06 €
Böblingen	49.890.608,00 €	41.640.002,77 €	6.600.484,18 €
Esslingen	71.421.194,00 €	53.090.489,19 €	14.664.563,85 €
Göppingen	21.999.780,00 €	24.682.437,50 €	-2.146.126,00 €
Ludwigsburg	46.608.121,00 €	47.395.737,62 €	-630.093,30 €
Rems-Murr-Kreis	53.899.905,00 €	46.052.351,13 €	6.278.043,10 €
Stadtkreis Heilbronn	17.132.410,00 €	12.161.609,44 €	3.976.640,45 €
Heilbronn	39.015.270,00 €	31.932.598,00 €	5.666.137,60 €
Hohenlohekreis	11.168.497,00 €	13.548.021,40 €	-1.903.619,52 €
Schwäbisch Hall	19.555.358,00 €	19.979.187,59 €	-339.063,67 €
Main-Tauber-Kreis	14.970.714,00 €	13.190.966,28 €	1.423.798,18 €
Heidenheim	13.747.793,00 €	15.012.736,85 €	-1.011.955,08 €
Ostalbkreis	9.338.363,00 €	6.715.682,25 €	2.098.144,60 €
Summen:	1.183.875.176,94 €	1.014.486.943,24 €	135.510.586,96 €

Stand: 05.04.2018